

FAQ - Datenschutz im Sportverein



Warum wurde das Thema im Vorstand bearbeitet?

- Ziel ist es, den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umfassend und angemessen gerecht zu werden, d.h
 - die Rechte der Mitglieder entsprechend zu berücksichtigen
 - die damit verbundenen Pflichten des Sportvereines wahr zu nehmen
 - mit Hilfe von VIBSS die bereits seit Mai 2018 in Kraft befindende DSGVO zeitnah auch im Sportverein rechtssicher umzusetzen.

*** VIBSS = Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System
Dienstleistungsangebot vom Landessportbund**

Wie erfolgt die notwendige Umsetzung?



- Thorsten Schuhmacher und Günther Altrogge erarbeiten in Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung von VIBSS die notwenigen Dokumentationen. ✓
- Die seitens VIBSS vorgeschlagenen Musterdokumente wurden auf die Belange des SC GW Holtheim angepasst. ✓
- Die Dokumente wurden in Abstimmung mit der Rechtsberatung vom LSB zwecks Begutachtung geprüft und angepasst. ✓
- Die DSGVO-Dokumente wurden durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt. ✓
- Die daraus resultierende Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- Insbesondere sind alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder, welche personenbezogene Daten verarbeiten zum Thema Datenschutz einzuweisen. Mit Hilfe von FAQ sollen die bedeutende Fragen nachfolgend beantwortet werden.

Sind auch Sportvereine von der DSGVO betroffen?



- Die DSGVO macht keinen Unterschied zwischen einem Sportverein und einem großen Unternehmen.
- Die Vorgaben der DSGVO sind ab dem 25. Mai 2018 zu beachten und anwendbar.

Für welchen Anwendungsbereich im Verein gilt die DSGVO?



- Die Vorschriften der DSGVO umfassen alle Datenanwendungen im Sportverein.
- Das **Verarbeiten** (u.a. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) von personenbezogenen Daten muss rechtskonform sein.
- In Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, Sponsoren u.v.m.
- Die Einhaltung der DSGVO muss auch bei der Verarbeitung der bereits gespeicherten Daten geprüft werden.

Was sind personenbezogene Daten?



- Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, Mobil-Nr. etc. identifiziert werden kann.
- Die relevanten Daten werden Kategorien in den sogenannten „*Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten*“ zugeordnet:
 - 3.1. Vorname, Nachname
 - 3.2. **Geschlecht**
 - 3.3. Geburtsdatum
 - 3.4. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - 3.5. **Telefonnummern**
 - 3.6. **E-Mail-Adresse**
 - 3.7. Bankverbindung
 - 3.8. Datum des Vereinsbeitritts
 - 3.9. Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit
 - 3.10. Funktionen im Verein
 - 3.11. Lizenerwerb/Spielerpass
 - 3.12. *Sportliche Einsätze*
 - 3.13. Bilderveröffentlichungen

damit diese zweckgebunden an Vereinsmitgliedern, Verbände, Behörden, Banken, etc. elektronisch oder auch Papierform übermittelt werden.

*) rot markierte Daten sind im SC GW Holtheim nicht relevant!

Was heißt Verarbeitung im Sinne der DSGVO?



- Der Begriff **Verarbeitung** (gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO) umfasst die **Erhebung** (Beschaffung und Sammlung), die **Speicherung**, die **Änderung** (Korrekturen), die **Nutzung** (z.B. Rundschreiben), die **Übermittelung** (Weitergabe von Daten, Gewährung von Einblick), die **Verknüpfung** (mit weiteren Daten) sowie die **Löschung** (mit Vernichtung des Datenträgers) von personenbezogenen Daten.

Kurz: Die Verarbeitung umfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Welche Grundsätze sind beim Datenschutz einzuhalten?



- **Grundsatz der Rechtmäßigkeit**
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben**
- **Grundsatz der Transparenz**
- **Grundsatz der Zweckbindung**
- **Grundsatz der Datenminimierung**
- **Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.**

Wann ist die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Vereinsarbeit rechtmäßig?



Es gilt zunächst das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“: Niemand darf personenbezogene Daten anderer erheben, speichern oder weitergeben, also verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen (speziell für die Vereinsarbeit) erfüllt ist:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung ([i.d.R. mittels Eintrittserklärung](#)) zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages ([Kurse, Sponsor](#)), dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung ([z.B. DFBNET, Unfallmeldung](#)) erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Welche Daten der Mitglieder dürfen verarbeitet und weitergegeben werden?



Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dürfen die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsarbeiten (d.h. zur Mitgliederverwaltung) des Vereines sowie eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes erforderlich sind, erhoben und verarbeitet werden.

→ d.h. Übermittlung an Sportfachverbände

Was bedeutet der Grundsatz der Transparenz?



Es sollte Transparenz für die betroffenen Personen (z.B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich Mitwirkende etc.) dahingehend bestehen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden bzw. künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen leicht zugänglich und verständlich und in klarer einfacher Sprache abgefasst sind.

Was bedeutet der Grundsatz der Zweckbindung?



Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich für die konkret festgelegten Zwecke, die vorab feststehen müssen, erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung müssen bei der Erhebung personenbezogener Daten festgelegt, eindeutig und legitim sein. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist gleichwohl möglich, sofern die Zwecke der Weiterverarbeitung nicht mit den ursprünglichen Erhebungszwecken unvereinbar sind und eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt.

Was bedeutet der Grundsatz der Datenminimierung?



Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es genügt nicht, dass die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Was bedeutet Richtigkeit der Daten?



In der DSGVO ist ausdrücklich geregelt, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem aktuellen Stand sein müssen. Der Mitgliederbestand muss mit angemessenem Aufwand aktuell gehalten werden.

Was bedeutet Erforderlichkeit der Verarbeitung?



Die Verantwortlichen dürfen lediglich die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für den zulässigen Zweck benötigt werden, d.h. im Falle der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person im Zeitpunkt der Datenerhebung (also in der Regel wenn der Beitreitwillige seine Daten z.B. in einem Beitragsformular angibt). Der Zweck muss vorab bekannt gegeben werden. Daten, die für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und für die es keine sonstigen Aufbewahrungsvorschriften mehr gibt, müssen entweder gelöscht oder so geändert werden, dass der Personenbezug wegfällt.

Muss von Vereinsmitgliedern nachträglich eine Einwilligung eingeholt werden?



Es ist auch nicht notwendig, für diese satzungsgemäßen Zwecke, von Bestandsmitgliedern nachträglich eine Einwilligung einzuholen. Die DSGVO verlangt auch nicht, Bestandsmitglieder (also solche, deren Daten vor dem 25.05.2018 erhoben wurden), nachträglich gemäß den Artikeln 13 oder 14 DSGVO zu informieren.

Erforderliche Einwilligungen, die bereits ordnungsgemäß erteilt wurden, muss der Verein nicht nochmals einholen.

Müssen für die Verarbeitung der Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliedschaft Einwilligungen eingeholt werden?



Für die herkömmliche Mitgliederverwaltung sowie für die Verarbeitung von Mitgliederdaten für die Zwecke, die in der **Satzung** ausdrücklich vorgesehen sind, ist keine Einwilligung erforderlich, da diese Verarbeitungen zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind und damit von der Rechtsgrundlage des Art. 6(1)(b) DSGVO abgedeckt sind.

(z.Zt. nicht gegeben!)

→ d.h. sofern die überarbeitete Satzung die Zwecke beinhaltet, kann die Eintrittserklärung um die Hinweise zum Datenschutz gekürzt werden.

Müssen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beide Elternteile zustimmen?



Im Falle einer Einwilligung über die Rechtmäßigkeit hinaus, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.

Welche Anforderungen werden an eine wirksame Einwilligung gestellt?



- Freiwilligkeit (freie Entscheidung des Betroffenen)
- Einwilligungsfähigkeit (in der Regel ab 16 Jahren)
- Information über die Art der verarbeiteten Daten und die Zwecke der Verarbeitung (Informationspflicht nach Art. 13/14 DSGVO)
- Zeitpunkt: Einwilligung muss vor Beginn der Datenverarbeitung vorliegen
- Recht auf Widerruf der Einwilligung

Ist es ausreichend, wenn der Verein die Datenschutzhinweise auf seine Webseite stellt und das Mitglied beim Beitritt lediglich darauf verweist?



Der Vorschrift der leichten Zugänglichkeit i.S.d. Art. 12 Abs. 1 S.1 DSGVO entspricht es, die Informationen so bereitzustellen, dass die betroffene Person sie im Zusammenhang mit der Datenerhebung ohne Medienbruch entgegennehmen kann. Wird das Beitrittsformular also von Hand ausgefüllt, so sind dem Mitglied die Informationen nach Art. 13 DSGVO auch in Schriftform auszuhändigen bzw. mitzusenden. Ein Hinweis, dass die Informationen auf der Webseite hinterlegt sind, reicht daher nicht aus.

Darf der Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden?



Ja.

Sollte keine spezielle Newsletter-Software eingesetzt werden und der Versand manuell erfolgen, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger dabei immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden.

Welche Anforderungen werden an die Datensicherheit gestellt?



Der Verein ist verpflichtet, die für die Gewährleistung des Datenschutzes geeigneten technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören u.a. (gemäß Art. 32 DSGVO):

- aktueller Stand der Technik
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Wiederherstellung der Daten
- Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen und Überprüfungen
- Lagerung der Datenverarbeitungssysteme in gesicherten Räumen, zu denen nur befugte Zugangsrechte haben
- Übermittlung der zulässigen Daten in verschlüsselter und ggf. pseudonymisierter Form

Dürfen Daten auf private Speichermedien bzw. auf den PC eines ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedes übertragen werden?



Die Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und müssen deshalb vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter durch gängige Schutzmaßnahmen geschützt werden. Die DSGVO macht keine zwingenden Vorgaben, wie der Schutz der Daten im Detail zu erfolgen hat. Digital erfasste und gespeicherte Daten des Vereins sollten durch die hierfür üblichen Standardschutzmaßnahmen vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter gesichert werden. Sollten die Daten auf einem privaten Rechner eines Vereinsmitglieds gespeichert sein, was zulässig ist, dürfen keine unberechtigten Dritten hierauf Zugriff haben.

Was muss der Verein zur Umsetzung der Datensicherheit prüfen und umsetzen?



- Sichere Kommunikation (ggf. mit Ende zu Ende Verschlüsselung)
- Verschlüsselung der Infrastruktur: z.B. WLAN-Verschlüsselung nach den neuesten Standards, E-Mailverschlüsselung, Webseiten mit SSL-Zertifikaten (insb. bei der Möglichkeit Daten über die Webseite zu erfassen, wie z.B. Kontaktformularen)
- Passwortschutz auf sämtlichen Geräten, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind bzw. mit den auf diese zugegriffen werden kann: Notebook, USB-Sticks, Tablet, einzelne Daten wie Mitgliederlisten als Excel, Mitgliederverwaltungsprogramme etc.
- Regelung der Benutzerrechte (wer darf auf welche Daten zugreifen?)
- Aktuelle Betriebssysteme mit Durchführung regelmäßiger Sicherheitsupdates
- Aktualität der Sicherheitssoftware/ Firewalls/ Virenscanner

Wie sollten Vereine mit der Kommunikation mit WhatsApp umgehen?



WhatsApp nicht als offizielles Vereinsinformationsmedium verwenden!

- WhatsApp erfüllt nicht die Anforderungen des DSGVO und sollte deshalb nicht als Kommunikationsmittel für die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des Vereins eingesetzt werden. Vereine sollten sich von WhatsApp-Gruppen distanzieren und deutlich machen, dass es sich hier um rein private Aktivitäten handelt, z.B. wenn ein Trainer in einer Gruppe mit seinen Spielern kommuniziert.
- Vereinsmitglieder oder Spieler können für die Kommunikation untereinander weiterhin auch Messengerdienste nutzen. Die Nutzung von Daten auch von Vereinsmitgliedern per WhatsApp wäre dann unproblematisch, wenn die Mitglieder dieser Nutzung zustimmen. Vereinfacht gesagt: wenn der Trainer seine eigene Telefonnummer (z.B. beim ersten Training) zur Verfügung stellt und mitteilt, dass jeder gerne per WhatsApp informiert wird, der ihm per WhatsApp seinen entsprechenden Wunsch zukommen lässt.

Dürfen auf einer Vereinshomepage Kontaktdaten von Vereinsfunktionären oder Übungsleitern (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) angegeben werden? Ist hierzu ein Einverständnis der jeweiligen Person erforderlich?



Für die Veröffentlichung von E-Mail-Adressen, Postadressen und Telefonnummern von Funktionsträgern oder Übungsleitern sind Einwilligungen erforderlich, die vom Verein dokumentiert werden müssen. In dieser Einwilligung muss auch transparent dargelegt werden, wo (welches Medium) die Veröffentlichung stattfindet.

Wie ist bei einer Online-Beitrittserklärung/ -Anmeldungen zum Vereinsbeitritt vorzugehen?



Die Vorgehensweise für einen Online-Beitrittserklärung ist im Telemediengesetz §13 TMG geregelt. Der Sportverein benötigt eine Bestätigung, dass das neu beigetretene Mitglied vor Absendung seiner Daten die Datenschutzerklärung und die Klauseln zur Einwilligung zur Kenntnis genommen hat. In einer anschließenden E-Mail muss das neue Mitglied informiert werden, dass er die Datenschutzerklärung akzeptiert hat, in welche Klauseln es eingewilligt hat und dass es ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat. Erst wenn das Mitglied innerhalb einer 3 bis 4-tägigen Frist nicht widersprochen hat, kann das Mitglied als beigetreten angesehen werden.

Sind Schulungen der Mitarbeiter bzw. Ehrenamtlichen durchzuführen?



Personen, die sich im Verein mit personenbezogenen Daten befassen, sollten als Maßnahme des „angemessenen Schutzniveaus“ an Schulungen teilnehmen. Diese können auch vereinsintern durchgeführt werden. Die Teilnehmer sind als Nachweis zu dokumentieren. Dabei erweist es sich von Vorteil, eine zuständige Person für den Datenschutz im Sportverein zu benennen, die auch Schulungsmaßnahmen koordiniert oder selbst durchführt. Dies gilt insbesondere bei Vereinen mit einer großen Anzahl betroffener Personen bzw. großer Mitgliederzahl.

Wann dürfen Fotos von Erwachsenen als berechtigtes Interesse des Vereins veröffentlicht werden?



- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos zu Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins Fotos. Grundsätzlich hat ein Verein ein berechtigtes Interesse daran, Fotos ohne Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 (f) DSGVO zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten oder über den Verein zu informieren.
- Eine Einwilligung wird notwendig, wenn die Aufnahmen heimlich bzw. verdeckt gemacht werden oder die Person in einer sie diskreditierenden Situation zeigt.

Ist ein Schild mit dem Hinweis, dass Fotos gemacht und veröffentlicht werden für eine Einwilligung ausreichend?



Eine Einwilligung setzt immer voraus, dass die betreffende Person aktiv und freiwillig einwilligt. Bei einem Hinweisschild kommt die Einwilligung nicht aktiv vom Mitglied, sondern wird vom Veranstalter vorausgesetzt. Eine solche Art der Einwilligung ist unzulässig.

Wie kann mit der Einwilligung der Gastmannschaften und den Zuschauern umgegangen werden?



Immer dann, wenn Gruppen (Zuschauer) von Personen bei einer öffentlichen Veranstaltung fotografiert werden, wird keine Einwilligung benötigt, sofern nicht einzelne Personen im Fokus stehen und ein objektiver Betrachter anhand des Bildes erkennen kann, dass es sich bei den Personen um Zuschauer einer öffentlichen Veranstaltung handelt. Bei Sportler gilt der Grundsatz, dass man dann keine Einwilligung benötigt, wenn der objektive Betrachter erkennen kann, dass es sich um einen Teilnehmer (Sportler) einer Sportveranstaltung handelt.

Werden von allen Vereinsmitgliedern nachträglich Einverständniserklärungen für veröffentlichte Bilder auf der Webseite/ Social Media/ Vereinszeitung notwendig?



Eine Einwilligung ist nur in den Fällen erforderlich, in denen schon vor der DSGVO eine Einwilligung erforderlich gewesen wäre. Dieses Versäumnis ist nachzuholen und macht eine Einwilligung der Mitglieder erforderlich.

Was ist bei Mannschaftsfotos zu beachten?



- Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist.
- ***Vorsicht ist allerdings bei Mannschaftsfotos von Kindern geboten.*** Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
- Jugendliche ab 16 Jahren können selbst einwilligen.

Bild- und Videoaufnahmen auf Veranstaltungen

Vorsicht!



- Die Rechtslage im Hinblick auf das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos und Videos, auf denen Personen abgebildet sind, ist demnach derzeit vollkommen unklar. Die Vereine sollten diesbezüglich zurückhaltend sein und die weitere Entwicklung beobachten. Zur Absicherung sollten nur Fotos und Videos veröffentlicht werden, bei denen die abgebildeten Personen in die Veröffentlichung nachweisbar eingewilligt haben. Allerdings sind den Personen dabei vorab folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Wer ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche?
 - Für welche Zwecke werden die Fotos/Videos angefertigt und wo sollen sie für wie lange veröffentlicht werden?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Link zu VIBSS



Weitere ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz können den Seiten des Landessportbundes NRW entnommen werden:

[VIBSS: Datenschutz](#)

Für weitere Fragen



steht der Vorstand gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:

E-Mail: info@scgwholtheim.de